

Arbeitserziehung beträgt mindestens ein Jahr. Ihre Dauer ist abhängig vom Erziehungserfolg. Sie darf die Obergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Die Ausgestaltung der Arbeitserziehung wird gesetzlich besonders geregelt.

Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten

§ 44

(1) Wer wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits zweimal bestraft ist, wird, wenn er erneut ein derartiges Verbrechen begeht, mit zeitiger Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und wenn er erneut ein derartiges vorsätzliches Vergehen begeht, mit zeitiger Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Erfordern der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters bei der Aburteilung der letzten Tat eine schwerere Freiheitsstrafe als es die zeitige Höchstgrenze der verletzten Strafnorm zuläßt, kann das Gericht diese um die Hälfte überschreiten. Das gesetzliche Höchstmaß von fünfzehn Jahren, bei Jugendlichen von zehn Jahren, darf nicht überschritten werden.

§ 45

(1) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(2) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(3) Das Bestreben der Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung ist unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in differenzierten Formen und durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Selbstbetätigung zu entwickeln und zu fördern.

§ 46

Das Gericht erteilt im Urteil Weisungen über die gesetzlich geregelte Art des Vollzuges.

Besonderheiten des Strafvollzuges an Jugendlichen

§ 47

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in besonderen Strafvollzugseinrichtungen. Die Differenzierung des Vollzuges erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihn durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

(3) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer für Jugendliche bestimmten Strafvollzugseinrichtung begonnen, bevor der Jugendliche das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er für die Dauer des Strafvollzuges, längstens jedoch bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr, in dieser besonderen Strafvollzugseinrichtung. Das gilt nicht, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.